

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/13317 –**

### **Gerichtsinterne Mediation**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der gerichtlichen Mediation handelt es sich um eine spezielle Form der konsensualen Streitbeilegung im gerichtlichen Verfahren. Dabei streben die streitenden Parteien durch Vermittlung eines neutralen Dritten ohne Entscheidungsbefugnis (dem richterlichen Mediator) freiwillig, vertraulich und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung an.

Außergerichtliche Mediation durch Soziologen, Psychologen, Anwälten etc. gibt es in Deutschland schon seit geraumer Zeit, gerichtliche Mediation hingegen ist hierzulande ein relativ neues Phänomen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt es bisher nicht. Über den von Bayern im Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 747/04) wurde bis heute nicht beraten. Dennoch werden seit einigen Jahren Modellprojekte in unterschiedlichen Bundesländern und Gerichtsbarkeiten durchgeführt. Hiergegen wird verschiedentlich Kritik vorgebracht (vgl. Arig, *Gerichtsnaher Mediation – Gesetzesgehorsam oder Kotau vor dem Zeitgeist?*, Mitt.Blatt Nds. Richterbund, 2006; Busemann, *Überlegungen zur gerichtlichen Mediation im arbeitsgerichtlichen Verfahren*, Arbeit und Recht 2009, S. 118 ff.; Härting, *Für eine mediationsferne Justiz*, AnwBl. 2007, S. 700; Spellbrink: *Mediation im sozialgerichtlichen Verfahren – Baustein für ein irrationales Rechtssystem*, in DRiZ 2006, 88).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die gerichtliche Mediation derzeit ausschließlich bei Gerichten der Länder durchgeführt wird und insoweit in deren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich fällt.

Darüber hinaus ist Folgendes zu bemerken:

Am 21. Mai 2008 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (EU-Mediationsrichtlinie) erlassen. Diese ist bis zum 20. Mai 2011 in nationales

Recht umzusetzen. Die Bundesregierung nimmt die Umsetzung der Richtlinie zum Anlass, über den zwingenden Umsetzungsbedarf hinaus zu prüfen, ob und welche gesetzlichen Regelungen der Mediation sinnvoll und erforderlich sind. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Justiz eine Expertenkommission einberufen, die die verschiedenen Formen der Mediation – außergerichtliche, gerichtsnahe und gerichtsinterne Mediation – umfassend beleuchten soll. Vorrangiges gesetzgeberisches Ziel sollte dabei die Förderung der außergerichtlichen Mediation sein. Geprüft wird aber auch, ob und inwieweit die gerichtsinterne Mediation einer gesetzlichen Regelung bedarf. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Antwort auf die nachfolgenden Fragen ist daher derzeit nur eingeschränkt möglich.

1. In welchen Bundesländern und Gerichtsbarkeiten haben nach Kenntnis der Bundesregierung Modellprojekte zur Einführung einer gerichtsinernen Mediation stattgefunden, worin unterschieden sie sich, und mit welchen Ergebnissen haben sie geendet?

Soweit der Bundesregierung bekannt, wurde bzw. wird in fast allen Ländern gerichtsinterne Mediation angeboten, teilweise allerdings nur an einzelnen Gerichten. Für drei Länder, die wissenschaftlich begleitete Modellprojekte durchgeführt haben, liegen ausführliche Evaluationen vor, auf die verwiesen werden kann:

- für Bayern: Reinhard Greger, Abschlussbericht zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter (2007), <http://www.reinhard-greger.de/aber/gueterichter-abschlussbericht.pdf>,
- für Mecklenburg-Vorpommern: Günter Bierbrauer/Edgar Klinger, Gerichtliche Mediation in Mecklenburg-Vorpommern (2008),
- für Niedersachsen: Gerald Spindler, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen (2006); Kati Zenk/Rainer Strobl/Jörg Hupfeld/Andreas Böttger, Die Evaluation eines Modellversuchs (2007).

2. Hält die Bundesregierung den für einige Modellversuche analog angewandten § 278 Absatz 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) für eine geeignete Rechtsgrundlage für gerichtsinterne Mediation?

Es wird die Auffassung vertreten, dass sich die gerichtsinterne Mediation auf eine analoge Anwendung des § 278 Absatz 5 Satz 1 ZPO stützen lässt. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob im Rahmen der Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie eine ausdrückliche Regelung auch der gerichtsinernen Mediation erforderlich ist.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, die gerichtsinterne Mediation auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu stellen?
  - a) Beabsichtigt die Bundesregierung § 278 Absatz 5 Satz 1 ZPO dahingehend zu ergänzen, dass das Gericht die Parteien für die Güteverhandlung nicht nur vor einen beauftragten und ersuchten, sondern auch vor einen als Mediator tätigen Richter verweisen kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Beabsichtigt die Bundesregierung die gerichtssinterne Mediation an einer anderen Stelle im Gesetz zu regeln?

Wenn ja, an welcher, und wie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Hat es bereits Gespräche mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und den Justizministerien der Länder gegeben?

In der Expertenkommission zur Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie sind auch einzelne Länder (Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) vertreten. Darüber hinaus informiert das Bundesministerium der Justiz die Länder fortlaufend.

4. Hält die Bundesregierung die gerichtssinterne Mediation mit dem Richterbild des Grundgesetzes (GG) für vereinbar?

Die Vereinbarkeit der gerichtssinternen Mediation mit dem Richterbild des Grundgesetzes hängt von der konkreten Ausgestaltung der gerichtssinternen Mediation ab.

- a) Wie ist die von Freiwilligkeit, Eigenverantwortung und Ergebnisoffenheit geprägte gerichtssinterne Mediation nach Auffassung der Bundesregierung mit der Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG) zu vereinbaren?

Die gerichtssinterne Mediation muss so ausgestaltet sein, dass sie mit der rechtsstaatlichen Bindung an Recht und Gesetz vereinbar ist.

- b) Ist der Mediationsrichter verpflichtet, die Rechtmäßigkeit einer gefundenen Vereinbarung zu überprüfen?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- c) Wie verträgt sich die Mediation mit der richterlichen Erörterungs-, Frage- und Hinweispflicht und mit der richterlichen Prozessführung?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- d) Wie wird der Schutz der schwächeren Partei, wie wird ein faires Verfahren gewährleistet?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- e) Hält die Bundesregierung nichtöffentliche Mediationssitzungen mit dem Prinzip der Öffentlichkeit für vereinbar?

Sieht die Bundesregierung hier eine Missbrauchsgefahr?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 4 verwiesen.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung zum Zwecke der Einführung der gerichtssinternen Mediation das GG zu ändern?

Die Bundesregierung stellt im Zusammenhang mit der gerichtssinternen Mediation keine Überlegungen zur Änderung des Grundgesetzes an.

6. Geht die Bundesregierung davon aus, dass Richter ohne Weiteres in der Lage sind, fortwährend zwischen der Rolle als rechtlich sauber subsumierendem Streitrichter und Mediationsrichter zu wechseln?

Insoweit wird auf Satz 1 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Wenn ja, worauf stützt sie diese Auffassung?

Es besteht Einigkeit, dass der Spruchrichter einerseits und der Richtermediator andererseits unterschiedliche Rollen haben (vgl. Doreen Warwel, *Gerichtsnaher Mediation* [2007]).

Artikel 3 Buchstabe a Absatz 2 Satz 1 der EU-Mediationsrichtlinie sieht vor, dass ein Richtermediator in derselben Sache nicht als Spruchrichter tätig sein kann. Die Bundesregierung wird dies bei einem zukünftigen Gesetzentwurf zu beachten haben.

- b) Wie lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Zusammenhang Rechtsanwendungsfehler vermeiden?

Diese Frage wird bei der konkreten Ausgestaltung der gerichtlichen Mediation zu berücksichtigen sein.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Nutzen der gerichtlichen Mediation?

- a) Welchen Bedarf sieht die Bundesregierung für gerichtliche Mediation?

Die Bundesregierung hält die einvernehmliche Beilegung von Konflikten insgesamt für eine sinnvolle Ergänzung und Alternative zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen. Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, ist insoweit vorrangiges Ziel der Bundesregierung die Förderung der außergerichtlichen Mediation, die auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1351/01 vom 14. Februar 2007) in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung ist. Auch die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 29. bis 30. Juni 2005 in Dortmund hat beschlossen, dass die gerichtliche Mediation – als Übergangslösung – ein lohnender Weg sein kann, die konsensuale Streitbeilegung insgesamt zu fördern und damit auch der außergerichtlichen Mediation zum Durchbruch zu verhelfen.

Im Übrigen wird auf die bereits zu Frage 1 zitierten drei Evaluationen zu den Modellen in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen verwiesen, die ihrerseits Erwägungen zu Bedarf und Nutzen anstellen.

- b) Welche sind die Vorteile der gerichtlichen Mediation gegenüber der bereits existierenden Güteverhandlung bzw. gegenüber der außergerichtlichen Streitschlichtung i. S. d. § 278 Absatz 5 ZPO?

Es wird auf die Antwort zu Buchstabe a verwiesen.

- c) Inwiefern spielen hier finanzielle Erwägungen eine Rolle?

Eine belastbare Bewertung ist hier nur den Ländern möglich. Auf Satz 1 der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

8. Welche Streitfälle eignen sich nach Auffassung der Bundesregierung zur gerichtlichen Mediation?

Grundsätzlich kann sich unabhängig vom Sachgebiet jeder Streitfall für eine gerichtliche, gerichtsnahe oder außergerichtliche Mediation eignen. Insofern wird für die gerichtliche Mediation auf die bereits zitierte Untersuchung von Bierbrauer/Klinger (2008), S. 93 ff., verwiesen.

9. Hält die Bundesregierung die Besonderheiten eines Gerichtsverfahrens mit den Grundsätzen der Mediation für vereinbar?

Die Besonderheiten des Gerichtsverfahrens werden bei der konkreten Ausgestaltung der gerichtlichen Mediation zu berücksichtigen sein.

- a) Wie verträgt sich das Prinzip der Freiwilligkeit damit, dass ein Richter eine Mediation vorschlagen kann?

Sieht die Bundesregierung hier die Gefahr, dass sich eine Partei aufgrund der Autorität des Richters oder aus Angst vor Nachteilen im Falle der Ablehnung des Mediationsangebotes zu einer Mediation genötigt fühlen kann?

Der Vorschlag einer Mediation durch den Richter bindet die Parteien ebenso wenig wie ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag und berührt daher auch nicht das Prinzip der Freiwilligkeit.

- b) Ist es mit dem Prinzip der Eigenverantwortung vereinbar, wenn man davon ausgeht, dass der Richtermediator auf die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung achten muss bzw. hierzu Stellungnahmen abgibt?

Die Antwort hängt von der konkreten Ausgestaltung der gerichtlichen Mediation ab. Insofern wird auch auf die einleitende Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- c) Hält es die Bundesregierung für plausibel, dass sich die Parteien über alle erheblichen Tatsachen und Rechtsfragen gegenseitig umfassend informieren (Grundsatz der Informiertheit), wenn zu befürchten ist, dass es bei einem Scheitern der Mediation zu einem streitigen Verfahren kommt?

Damit sich die Parteien in der Mediation gegenseitig umfassend informieren, sieht Artikel 7 der EU-Mediationsrichtlinie den Schutz der Vertraulichkeit durch ein Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators vor.

10. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei der gerichtlichen Mediation um eine richterliche Tätigkeit oder um eine Aufgabe der Justizverwaltung?

Die Antwort hängt von der konkreten Ausgestaltung der gerichtlichen Mediation ab. Ob die Wahrnehmung einer Aufgabe als „Rechtsprechung“ anzusehen ist, hängt wesentlich von der verfassungsrechtlichen, traditionellen oder durch den Gesetzgeber vorgenommenen Qualifizierung ab (BVerfGE 22, 49 (76 ff.)). Dem Richter können durch Gesetz auch Aufgaben zugewiesen werden, die nicht ohne Weiteres zu den regelmäßigen und typischen Aufgaben der Gerichte gehören mögen (vgl. BVerfGE 21, 139 (144)), sofern das Grundgesetz deren Wahrnehmung nicht einer anderen Gewalt vorbehält (vgl. BVerfGE 64, 175 (180)).

- a) Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang Artikel 97 GG?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- b) Welche Bedeutung hat Artikel 101 Satz 2 GG?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- c) Was folgt daraus für die Haftung des Richters?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 10 verwiesen.

11. Ist der richterliche Mediator nach Auffassung der Bundesregierung in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 10 verwiesen.



